

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 1 (1874)
Heft: 23

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE EISENBAHN LE CHEMIN DE FER

Schweizerische Wochenschrift

Journal hebdomadaire suisse

für die Interessen des Eisenbahnwesens.

pour les intérêts des chemins de fer.

Bd. I.

ZÜRICH, den 1. December 1874.

No. 23.

„Die Eisenbahn“ erscheint jeden Dienstag. — Correspondenzen und Reclamationen sind an die Redaction, Abonnements und Annoncen an die Expedition zu adressiren.

„Le Chemin de fer“ paraît tous les mardis. — On est prié de s'adresser à la Rédaction du journal pour correspondances ou réclamations et au bureau pour abonnements ou annonces.

Abhandlungen und regelmäßige Mittheilungen werden angemessen honorirt.

Les traités et communications régulières seront payés convenablement.

Abonnement. — *Schweiz:* Fr. 6. — halbjährlich franco durch die ganze Schweiz. Man abonnirt bei allen Postämtern oder direct bei der Expedition.
Ausland: Fr. 7. 50 = 2 Thlr. = 6 Mark halbjährlich. Man abonnirt bei allen Postämtern des deutsch-österreich. Postvereins, für alle übrigen Länder direct bei der Expedition.
Preis der einzelnen Nummer 50 cts.

Abonnement. — *Suisse:* fr. 6. — pour 6 mois franco par toute la Suisse. On s'abonne à tous les bureaux de poste suisses ou chez les éditeurs.
Etranger: fr. 7. 50 pour 6 mois. On s'abonne pour l'Allemagne et l'Autriche auprès des bureaux de poste, pour tous les autres pays chez les éditeurs Orell Fussli & Co. à Zurich.
Prix du numero 50 centimes.

Annoncen finden durch die „Eisenbahn“ in den fachmännischen Kreisen des In- und Auslandes die weiteste Verbreitung. Preis der viergespaltenen Zeile 25 cts. = 2 sgr. = 20 pfennige.

Les annonces dans notre journal trouvent la plus grande publicité parmi les intéressés en matière de chemin de fer. Prix de la petite ligne 25 cent. = 2 silbergros = 20 pfennige.

Abschied. Mit gegenwärtiger Nummer lege ich die Redaction der „Eisenbahn“ nieder. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit denjenigen Herren und Freunden, welche mir in meiner Thätigkeit freundlich zur Seite gestanden, sowie auch denjenigen meiner Herren Collegen, welche mit gütiger Nachsicht meine erste Thätigkeit in der Journalistik so wohlwollend beurtheilt, meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Gleichsam als Quittung für die betreffenden Herren Einsender füge ich bei, dass die schon längst in die Druckerei gegebenen Typen der in der schweiz. Locomotivfabrik in Winterthur verfertigten Locomotiven, die Normalien der Schmalspurbahn Winkeln-Herisau und eine grössere, von Zeichnungen begleitete Arbeit des Herrn Ingenieur Morell in Bern über pneumatische Fundamentirung bis dato nicht zur Aufnahme in die Zeitung bereit geworden sind, aber hoffentlich noch im Laufe des Monats December zur Veröffentlichung kommen werden.

H. STÜSSI.

INHALT: Militärorganisation. — Zum Gesetz über Verpfändung der Eisenbahnen. — Anschauungen der Bundesbehörden. — Rechtsfälle. — Schnelzüge und continuirliche Bremsen (Schluss). — Les chemins de fer à bon marché. — Neue Personenbillets für Eisenbahnen. — Signale. — Historische und kritische Studien über den Transport der im Felde Verwundeten und Kranken auf Eisenbahnen. — Mineral-Schmieröle. — Nordostbahn; Baubericht. — Jura Bernois. Etat des travaux. — Recettes: Suisse Occidentale; Lausanne-Echallens. — Bund und Cantone. — Chronik. — Unfälle. — Eingegangene Drucksachen. — Neue Bücher. — Anzeigen.

Militärorganisation. Art. 2. Von der Wehrpflicht sind während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung befreit: . . . f) die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, denen der Unterhalt und die Bewachung der Bahn obliegt, die Angestellten des Bahnbetriebs, das Bahnhofs- und Stationspersonal, endlich die Angestellten der concessionirten Dampfschiff-Unternehmungen, denen der Fahrdienst obliegt; wenn der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe angeordnet wird, so leisten die genannten Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellten ihren Dienst als solche und sind auch für die betreffende Zeit von jeder Ersatzsteuer befreit.

Art. 29. . . . Die Eisenbahn-Abtheilungen werden durch Arbeiterdetachements verstärkt, welche ohne Unterscheidung der Jahrgänge von den Verwaltungen der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen aus dem Personal der Reparatur-Werkstätten und demjenigen für Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues zu stellen sind.

Der Personalbestand dieser Abtheilung wird auf die Bahnunternehmungen im Verhältniss ihrer kilometrischen Länge verlegt.

Die Zuteilung der Betreffenden zu den Eisenbahn-Abtheilungen dauert so lange, als ihre Anstellung in der genannten

Eigenschaft. Nachher treten sie in ihre frühere militärische Stellung zurück.

Die Verwaltungen haben vierteljährlich dem Militärdepartement von den eingetretenen Aenderungen im Bestande des Personals Kenntniss zu geben, und es werden die Abgänge auf dem Contingent einer Bahn durch die Neugestellten ersetzt.

Die Stärke und Vertheilung dieser Abtheilungen wird durch eine Specialordonnanz festgesetzt.

Diese Abtheilungen erhalten ihre Instruction in den Schulen und Wiederholungskursen der Pionniere.

Art. 74. Eine besondere Abtheilung des Generalstabes wird aus dem Personal der Administration und des Betriebes der Eisenbahnen gewählt.

Die Offiziere haben in Friedenszeiten die Organisation des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen, sowie den Dienst für Unterbrechung und Wiederherstellung derselben vorzubereiten.

Bei Eintritt des Kriegsbetriebes werden sie dem Ober-Betriebschef beigegeben.

Art. 206. In Friedenszeiten geschieht der Bahntransport von Truppen und Kriegsmaterial nach Vorschrift der hierüber bestehenden Gesetze und Reglemente.

Art. 207. In Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr ist der Oberbefehlshaber und, so lange ein solcher nicht bestellt ist, der Bundesrath berechtigt, den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen zu verfügen. In diesem Falle wird gleichzeitig ein Ober-Betriebschef für sämtliche schweizerische Eisenbahnen ernannt und den Verwaltungen von diesen Maassregeln Kenntniss gegeben.

Art. 208. Mit dem Beginne des Kriegsbetriebes übernimmt der Ober-Betriebschef das sämtliche Personal und Material der Eisenbahngesellschaften und verfügt darüber für die Bedürfnisse des Eisenbahndienstes. Das Verfügungsrecht der Gesellschaften wird suspendirt.

Art. 209. Unter dem im vorigen Artikel genannten Eisenbahnpersonal sind die in Art. 2 litt. f genannten Angestellten der Gesellschaften verstanden. Denselben wird der Beschluss des Kriegsbetriebes eröffnet; sie dürfen von diesem Augenblicke an ihren Dienst nicht mehr verlassen und sind, wie die Truppen, den Militärgesetzen unterstellt.

Art. 210. Dem Ober-Betriebschef ist die Direction der sämtlichen Eisenbahnlinien übertragen; alle Angestellten der Verwaltungen sind ihm untergeordnet; von ihm geht die Organisation des gesammten Dienstes aus und zwar sowohl mit Bezug auf den Militärtransport, als auf den Civilbetrieb, welcher nach Bedürfniss beschränkt oder auch ganz aufgehoben werden kann.

Art. 211. Der Ober-Betriebschef steht ausschliesslich unter dem Befehl des Oberkommandanten und erlässt seine eigenen Befehle an die Betriebsbeamten der Gesellschaften.

Art. 212. Der Obercommandant setzt den Zeitpunkt fest, in welchem der Betrieb der Linien wieder an die Gesellschaften übergeben werden soll und setzt die letztern rechtzeitig davon in Kenntniss.

Art. 213. Wenn der Bundesrath oder der Oberbefehlshaber im Interesse der Landesvertheidigung die Anlage weiterer Geleise und anderer Bauten und Einrichtungen, oder die Zerstörung bestehender Anlagen als dringlich erachtet, so wird er die sofortige Vollziehung anordnen.

Art. 214. Für den Transport von Truppen, Kriegsmaterial und Bedürfnissen der Armee, welche während des Kriegsdienstes stattfinden, wird die Hälfte derjenigen Taxen bezahlt, welche für die gleichen Transporte im gewöhnlichen Betrieb festgesetzt sind.

Die Transporte von Kranken und Verwundeten geschehen unentgeltlich.

Art. 215. Für den Schaden, welcher den Eisenbahn-Unternehmungen durch die Vollziehung der Art. 207—213 erwächst, leistet der Bund Entschädigung, deren Betrag im Streitfalle durch das Bundesgericht festgestellt wird.

Art. 216. Alle hierin bezüglich der Eisenbahnen aufgestellten Vorschriften gelten auch für die schweizerischen Dampfschiffe und das zu ihrem Betriebe vorhandene Material und Personal.